

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. Dezember 1985

244. Stück

-
- 562. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984**
(NR: GP XVI IA 167/A AB 796 S. 120. BR: AB 3049 S. 470.)
- 563. Bundesgesetz: Änderung des Rundfunkgesetzes**
(NR: GP XVI IA 171/A AB 795 S. 120. BR: AB 3048 S. 470.)
- 564. Bundesgesetz: Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985**
(NR: GP XVI RV 773 AB 793 S. 120. BR: AB 3050 S. 470.)
-

562. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 538/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von fünf ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 10. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen.“

2. § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmitel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 15 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmitel zuzuweisen. Diese Förderungsmitel sind für international politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 vH für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Förderungsmitel können auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden. Projekte der internationalen politischen Bildungsarbeit mit Kosten von mehr als 10 vH der gesamten zusätzlichen Förderungsmitel für internationale politische Bildungsarbeit sind zuvor vom Beirat (§ 3 Abs. 2) auf Grund der von diesem in Ausführung zu § 1 selbst zu erstellenden Richtlinien zu begutachten.“

3. § 3 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Dem Beirat gehören ferner je ein Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie je zwei Vertreter der politischen Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 an.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

563. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I entfällt die Bezeichnung „Artikel I“.

2. § 5 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden.“

3. An die Stelle der §§ 32 bis 34 tritt folgender Abschnitt VI:

„ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32. Die Umwandlung der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten eigenen Wirtschaftskörper ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit.

§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1973 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 33 des Rundfunkgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger
Sinowatz

564. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat — eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

Artikel II

Personen, deren Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes vor dem 1. April 1986 liegt, erfüllen durch die Rechtsanwaltsprüfung das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt.

Artikel III

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Feber 1986, Art. II mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger
Sinowatz